

Führen von Leichtkrafträdern mit einem Autoführerschein: Mehr als 185.000 erworbene B196-Berechtigungen seit Einführung am 1. Januar 2020

Flensburg, 20. März 2023. Seit dem 1. Januar 2020 besteht für Inhaber der Fahrerlaubnisklasse B die Möglichkeit, über das Absolvieren einer theoretischen und praktischen Schulung die Berechtigung zum Führen eines Leichtkraftrades mit nicht mehr als 11 kW Leistung und 125 ccm Hubraum bzw. Elektroantrieb zu erwerben. Diese Berechtigung wird im [Führerschein](#) durch die Eintragung der Schlüsselzahl 196 bei Fahrerlaubnisklasse B dokumentiert, weshalb sie nachfolgend kurz als „B196“ bezeichnet wird.

Zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 1. Januar 2023 wurden rund 185.000 B196-Berechtigungen erworben. Am häufigsten wurde die Schlüsselzahl 196 für Fahrerlaubnisinhaberinnen und -inhaber in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen registriert.

Im Verhältnis zur Einwohnerzahl lagen Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland über dem Bundesdurchschnitt von 462 Eintragungen pro 100.000 Einwohner im Alter von 25 bis 60 Jahren. In Baden-Württemberg war das Interesse mit 589 Berechtigungen pro 100.000 Einwohner am höchsten, gefolgt von Bayern mit 555 und Hessen mit 530 Berechtigungen pro 100.000 Einwohner.

In Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurde von der Regelung mit bis zu 300 Berechtigungen pro 100.000 Einwohner in geringerem Ausmaß Gebrauch gemacht.

Tabelle 1: Anzahl erworbener B196-Berechtigungen: 1. Januar 2020 bis 1. Januar 2023

Land	Anzahl ¹⁾ (absolut)	Anzahl pro 100.000 Einwohner ²⁾ (25 bis 60 Jahre)
Baden-Württemberg	31.959	589
Bayern	36.122	555
Berlin	8.314	432
Brandenburg	5.639	480
Bremen	873	266
Hamburg	4.053	416
Hessen	16.322	530
Mecklenburg-Vorpommern	2.208	301
Niedersachsen	14.220	374
Nordrhein-Westfalen	38.143	442
Rheinland-Pfalz	9.787	500
Saarland	2.244	489
Sachsen	4.539	248
Sachsen-Anhalt	2.724	279
Schleswig-Holstein	5.454	394
Thüringen	2.765	290
Insgesamt	185.366	462

¹⁾ Anzahl Fahrerlaubnisklasse B mit Schlüsselzahl 196 (Berechtigungen nach § 6b Fahrerlaubnis-Verordnung)

²⁾ Basierend auf der Fortschreibung des Bevölkerungsstands des Statistischen Bundesamtes zum 31.12.2021; abgerufen am 16.02.2023

Das Interesse an B196 war bei den Fahrerlaubnisinhabern mit etwa drei Viertel der insgesamt erworbenen Berechtigungen stärker ausgeprägt als bei den Fahrerlaubnisinhaberinnen. Bei den Männern entfielen in etwa gleich viele Berechtigungen auf Personen im Alter zwischen 31 und 44 Jahren sowie auf die im Alter zwischen 45 bis 60 Jahren. Bei den Frauen hingegen entfiel der größte Anteil an Personen mit B196 auf die im Alter zwischen 45 und 60 Jahren. Unabhängig vom Geschlecht machen Personen zwischen 31 und 60 Jahren gleichermaßen Gebrauch von der B196-Regelung.

Tabelle 2: Altersverteilung der Personen mit B196 nach Geschlecht und insgesamt (Meldestand: 1. Januar 2023)

Alterskategorie	Männer (n=136.902) ¹⁾	Frauen (n=48.448) ¹⁾	Insgesamt (n=185.366) ²⁾
bis 30 Jahre	15 %	16 %	15 %
31 bis 44 Jahre	42 %	38 %	41 %
45 bis 60 Jahre	41 %	45 %	42 %
61 Jahre und älter	2 %	1 %	2 %

1) Einschließlich Personen ohne Angabe zu Lebensalter

2) Einschließlich Personen ohne Angabe zu Lebensalter oder Geschlecht

Nachdem im Jahr 2020 bereits rund 78.000 Fahrerlaubnisinhaberinnen und -inhaber von dieser Möglichkeit Gebrauch machten, pendelte sich die Zahl in den Jahren 2021 und 2022 auf einem niedrigeren Niveau ein. Bundesweit wurden 2021 und 2022 jeweils rund ein Drittel weniger Eintragungen vorgenommen als im Jahr 2020. Hierbei variiert die Entwicklung je nach Bundesland. Während für das Jahr 2021 nur in Berlin ein leichter Anstieg zu verzeichnen war, auf den in 2022 ein starker Rückgang folgte, zeigte sich in Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern in 2021 zuerst ein überdurchschnittlich starker Rückgang, in 2022 hingegen ein besonders starker Zuwachs.

Tabelle 3: Vergleich der 2020, 2021 und 2022 erworbenen B196-Berechtigungen nach Bundesland

Land	2020	2021	Veränderung 2020-2021	2022	Veränderung 2021-2022
Baden-Württemberg	13.317	9.274	-30 %	9.368	1 %
Bayern	15.872	10.168	-36 %	10.082	-1 %
Berlin	3.392	3.637	7 %	1.285	-65 %
Brandenburg	2.198	1.698	-23 %	1.743	3 %
Bremen	385	255	-34 %	233	-9 %
Hamburg	1.827	891	-51 %	1.335	50 %
Hessen	6.554	4.734	-28 %	5.034	6 %
Mecklenburg-Vorpommern	947	559	-41 %	702	26 %
Niedersachsen	5.953	4.190	-30 %	4.077	-3 %
Nordrhein-Westfalen	16.142	10.327	-36 %	11.674	13 %
Rheinland-Pfalz	3.983	2.706	-32 %	3.098	14 %
Saarland	969	600	-38 %	675	12 %
Sachsen	1.815	1.256	-31 %	1.468	17 %
Sachsen-Anhalt	1.120	743	-34 %	861	16 %
Schleswig-Holstein	2.251	1.533	-32 %	1.670	9 %
Thüringen	1.098	843	-23 %	824	-2 %
Insgesamt	77.823	53.414	-31 %	54.129	1 %

Die Neuregelung zu B196 gilt in Deutschland für Fahrerlaubnisinhaberinnen und -inhaber, die seit mindestens fünf Jahren die Fahrerlaubnisklasse B besitzen, mindestens 25 Jahre alt sind und eine theoretische und praktische Schulung im Umfang von mindestens 13,5 Zeitstunden absolviert haben. Im [Führerschein](#) wird die Berechtigung mit der Schlüsselzahl 196 dokumentiert. Mit der Schlüsselzahl 196 wird keine vollumfängliche Fahrerlaubnis der Klasse A1 erworben. Sie erlaubt nur das Führen von Kraftfahrzeugen (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von bis zu 125 ccm, einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt. Eine Erweiterung auf die Klasse A2 gemäß der Fahrerlaubnis-Verordnung ist damit nicht möglich. Im Ausland dürfen Leichtkraftfahrzeuge mit dieser Berechtigung nicht geführt werden.

Kontakt:

Stephan Immen, Telefon: +49 461 316-1293